



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstrasse 109

10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn
TEL +49 (0)228 99-24-14590
FAX +49 (0)228 99-24-44581
E-Mail BMVgPlg16@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) im Zusammenhang mit Planungen, die die langfristige Steigerung des Bundeswehrbudgets über 2020 hinaus zum Thema haben**

BEZUG Ihre Anfrage vom 15.10.2016

Gz Az 39-22-17/-519

Bonn, **7.** November 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 15. Oktober 2016 (über: „fragenstaat.de [#18108]“) beantragen Sie Informationen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) im Zusammenhang mit Planungen, die die langfristige Steigerung des Bundeswehrbudgets über 2020 hinaus zum Thema haben. Zu den näheren Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen in Ihrem Antrag.

Hierzu ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Gemäß §3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen als Verschluss­sachen i.S.v. § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss­sachen (VS-Anweisung – VSA) eingestuft. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die als „Verschluss­sache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft wurden. Hierzu hat anlässlich Ihres Antrages eine Prüfung am 20. Oktober 2016 mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Es handelt sich um vertrauliche Informationen zu Fragen, wie sich der Einzelplan 14 zukünftig entwickeln sollte, um die Rolle Deutschlands im Bündnis zu wahren. Bei einer Offenlegung der Inhalte bestünde die Gefahr, dass diese Informationen z.B. ausländischen Geheimdiensten zur Kenntnis gelangen und ausgenutzt werden könnten. Auch ließe ein Bekanntwerden der Informationen Rückschlüsse auf die weitere Entwicklung der Bundeswehr zu. Zusammengefasst wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung der angefragten Informationen wahrscheinlich.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss­sachen bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich ab. Vorliegend handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IFG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstrasse 18, 10785 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

